



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. September 1992 NR. 3086

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. SEP. 1992
DK

DORNACH: Ergänzung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet "Ziel", Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet "Ziel", Mst. 1:500 (nachfolgend kurz Erschliessungsplan "Ziel") zur Genehmigung. Der Plan ist vom 28. Juni bis 29. Juli 1991 öffentlich aufgelegt.
2. Mit Beschluss vom 26. August 1991 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach (nachfolgend kurz Gemeinderat) die gegen den Erschliessungsplan "Ziel" erhobenen Einsprachen abgewiesen. Gegen diesen Beschluss führen
 - Annagreth Jeker, Schulgartenweg 20, 4143 Dornach, vertreten durch lic.iur. Roland Müller, Fürsprech und Notar, Friedensgasse 2, 4143 Dornach, und die
 - Administration des Goetheanum-Baues, Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Rütliweg 45, 4143 Dornach,

Beschwerde beim Regierungsrat. Der Gemeinderat hat dazu mit Schreiben vom 10. Dezember 1991 Stellung genommen.

3. Auf Gesuch des Gemeinderates vom 9. Januar 1992 hin ordnete das Bau-Departement die vorläufige Sistierung des Beschwerdeverfahrens.

rens an. Nachdem der Grund der Sistierung in der Zwischenzeit entfallen war, ersuchte der Gemeinderat im April 1992 um Weiterbehandlung der Beschwerden.

4. Am 20. August 1992 führte der Rechtsdienst des instruierenden Bau-Departementes mit den Beteiligten an Ort und Stelle einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

II. Behandlung der Beschwerden

A. Allgemeines

5. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG). Die Beschwerdeführer sind durch die Einspracheentscheide des Gemeinderates beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden kann grundsätzlich eingetreten werden.
6. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Er hat sich aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 PBG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979/RPG) - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ib 77 ff.).

B. Beschwerde Annagreth Jeker

7. Die Beschwerde Annagreth Jeker wurde im Anschluss an den obgenannten Termin (s. Ziff. 4) mit Schreiben vom 28. August 1992 zurückgezogen. In diesem Schreiben gibt die Beschwerdeführerin der Hoffnung Ausdruck, dass die Gemeinde die Strasse - soweit möglich - auf weniger als 5 m Breite ausbauen wird. Die Beschwerde kann somit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Die ge-

schuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen. Der restliche Vorschuss von Fr. 400.-- ist an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

C. Beschwerde Administration des Goetheanum-Baues

8. In ihrer Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin, (1.) die über GB Dornach Nr. 500 geführte Stichstrasse sei zu streichen und (2.) die Erschliessung sei im Gestaltungsplan "Ziel" zu regeln und aufzulegen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nachdem die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet "Ziel" in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist, hat die Beschwerdeführerin ihren Antrag am obgenannten Termin (s. Ziff. 4) insoweit modifiziert, als dass sie nunmehr einzig die Streichung der besagten Stichstrasse verlangt.
9. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin im wesentlichen an, für die beanstandete Stichstrasse gebe es keine planerischen oder erschliessungstechnischen Gründe. Dies zu unrecht: Nach dem Erschliessungsplan "Ziel" wird das Gebiet "Ziel" über eine im südlichen Grenzbereich von GB Dornach Nr. 485 an den oberen Zielweg (Sammelstrasse) angeschlossene Erschliessungsstrasse erschlossen. Ca. 25 m nach der Einmündung in den oberen Zielweg gabelt sich diese Erschliessungsstrasse in zwei Stichstrassen auf. Die linke - im westlichen Grenzbereich über GB Dornach Nr. 500 geführte - Stichstrasse erschliesst dabei GB Dornach Nr. 500 (teilweise) und vor allem GB Dornach Nr. 486, beide im Eigentum der Beschwerdeführerin. Dass das Grundstück GB Dornach Nr. 486 nicht direkt an den oberen Zielweg angeschlossen ist, obwohl es auf einer Länge von ca. 9 m an diese Sammelstrasse angrenzt, ist nicht im geringsten zu beanstanden. Mit Blick auf das bestehende Strassennetz und die bestehenden Anschlüsse wäre der Anschluss dieses Grundstückes an dem oberen Zielweg insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus verkehrsplannerischen Ueberlegungen in der Tat schwer zu verantworten. Dagegen erweist sich die vom Gemeinderat vorgesehene Erschliessung auch in dieser Hinsicht als wesentlich zweckmässiger. Daran vermag auch der Umstand, dass das ebenfalls der Beschwerdeführerin gehörende Grundstück GB Dornach Nr. 485 dreiseitig

von Strassen umschlossen ist, nichts zu ändern, handelt es sich doch auf der Süd- und Ostseite um die geplante - Erschliessungs- resp. Stichstrasse, welche sehr schwach frequentiert sein werden.

10. Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind.

III.

11. Der Erschliessungsplan "Ziel" erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ergänzung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet "Ziel", Mst. 1:500, der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
2. Die Beschwerde der Annagreth Jeker, Dornach, wird zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen. Der restliche Vorschuss von Fr. 400.-- ist an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.
3. Die Beschwerde der Administration des Goetheanum-Baues, Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1992 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie dem widersprechen.

Kostenrechnung lic.iur. R. Müller, Fürsprech und Notar, Dornach (i.V. Annagreth Jeker):

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten	Fr. 100.--	von Kto 119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen
Rückerstattung KV	<u>Fr. 400.--</u>	aus Kto. 119.57

Kostenrechnung Administration des Goetheanum-Baues, Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach:

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten	Fr. 500.--	von Kto. 119.57 auf Kto. 2005.431.00 umbuchen
	<u>-.--</u>	

Kostenrechnung der EG Dornach:

Genehmigungsgebühr	Fr. 500.--	Kto. 2005.431.00
Publikationskosten	Fr. 23.--	Kto. 2020.435.00
	<u>Fr. 523.--</u>	Kto.Krt. 111.11 (Staatskanzlei Nr. 341)

Staatsschreiber:

Dr. K. F. ...

Verteiler:

Bau-Departement (FF) (2) Nr. 91/144

Rechtsdienst Bau-Departement (FF)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtsschreiberei Dorneck in Dornach, Amthaus, 4143 Dornach

Bau-Departement (ss) zHv. Finanzverwaltung, mit Ausgabenanweisung

Finanzverwaltung, zum Umbuchen

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Gemeindepräsident der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt
später), Belastung im Kontokorrent (einschreiben)

Baukommission der EG, 4143 Dornach

lic.iur. Roland Müller, Fürsprech und Notar, Friedensgasse 2, 4143
Dornach (einschreiben)

Administration des Goetheanum-Baues, Abt. der Allgemeinen Anthro-
posophischen Gesellschaft, Rütliweg 45, 4143 Dornach
(einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Dornach: Ergänzung des Strassen- und Baulinienplanes
im Gebiet "Ziel", Mst. 1:500